

Amtliche Bekanntmachung

1. Änderung der Satzung der Stadt Husum über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern in der Stadt Husum vom 1. April 2003

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. SH S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2007 (GVOBl. SH S. 271) wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordnetenkollegium der Stadt Husum vom 12. Juli 2007 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Es wird ein neuer § 8 eingefügt.

§ 8 Stadtarchivarin/Stadtarchivar

Die Stadtarchivarin bzw. der Stadtarchivar erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 26 Euro.

Artikel 2

Es wird ein neuer § 9 eingefügt.

§ 9 Schiedsfrau/Schiedsman

Die Schiedsfrau bzw. der Schiedsman erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 52 Euro.

Artikel 3

Es wird ein neuer § 10 eingefügt.

§ 10 Behindertenbeauftragte/Behindertenbeauftragter

Die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 30 Euro.

Artikel 4

Es wird ein neuer § 11 eingefügt.

§ 11 Freiwillige Feuerwehr

a) Die Gemeindewehrführerin bzw. der Gemeindewehrführer erhält eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen – EntschVOFF. Des Weiteren wird ein Kleidergeld in Höhe der Hälfte des Höchstsatzes der EntschVOFF gezahlt.

b) Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter der Gemeindewehrführung erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVO f. Des Weiteren wird ein Kleidergeld in Höhe der Hälfte des an die Gemeindewehrführung gewährten Betrages gezahlt.

c) Die Ortswehrführerin bzw. der Ortswehrführer erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVO f. Des Weiteren wird ein Kleidergeld in Höhe der Hälfte des Höchstsatzes der EntschVO f. gezahlt. Der Ausrückbereich wird auf das ehemalige Gemeindegebiet von Schobüll festgelegt.

d) Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter der Ortswehrführung erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVO f. Der Ausrückbereich wird auf das ehemalige Gemeindegebiet von Schobüll festgelegt. Des Weiteren wird ein Kleidergeld in Höhe der Hälfte des an die Ortswehrführung gewährten Betrages gezahlt.

e) Zugführerin und Zugführer, Jugendwartin und Jugendwart erhalten eine Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes nach der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren – EntschRichtl-fF.

f) Sofern in der Ortswehr Schobüll eine Gerätewartin oder ein Gerätewart eingesetzt werden, erhalten sie eine Entschädigung in Höhe von 1/3 des Höchstsatzes nach der EntschRichtl-fF.

Artikel 5

a) Aus § 8 -Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausfallentschädigung für Selbständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt- wird „§ 12“

b) Aus § 9 -Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger- wird „§ 13“

c) Aus § 10 -Reisekostenvergütung- wird „§ 14“

d) Aus § 11 -In-Kraft-Treten- wird „§ 15“

Artikel 6

§ 15 (neu) In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Husum, 16. Juli 2007

Rainer Maaß
Bürgermeister